



Fachhochschule  
der **Diakonie**

# Berufungsordnung der Fachhochschule der Diakonie

Beschlossen am 09. Mai 2007 durch die Hochschulkonferenz und am 29. Juni 2007 durch den Aufsichtsrat.

mit Änderungen vom:

- 09.03.2012 durch den Aufsichtsrat und 09.05.2012 durch die Hochschulkonferenz
- 21.05.2014 durch die Hochschulkonferenz und 22.05.2014 durch den Aufsichtsrat
- 26.10.2022 durch die Hochschulkonferenz und 27.12.2022 durch den Aufsichtsrat.

# Inhalt

I	Ordentliche Berufungsverfahren.....	2
§ 1	Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren.....	2
§ 2	Auswahlkriterien.....	2
§ 3	Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenbeschreibung.....	2
§ 4	Ausschreibung .....	2
§ 5	Berufungskommission .....	3
§ 6	Verfahren bis zum Beschluss durch die Hochschulkonferenz .....	4
§ 7	Beschluss über die Berufung durch den Aufsichtsrat.....	6
§ 8	Verfahren nach der Beschlussfassung im Aufsichtsrat.....	6
§ 9	Verleihung des Titels „Professorin“/ „Professor“ .....	7
§ 10	Vertraulichkeit .....	7
II	Ordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor/-in“ .....	8
§ 11	Gesetzliche Grundlage.....	8
§ 12	Motivation für die Verleihung .....	8
§ 13	Präzisierung der Voraussetzungskriterien.....	8
§ 14	Verfahren.....	8
§ 15	Verleihung .....	9
III	Schlussbestimmungen.....	9
§ 16	Übergangsbestimmungen .....	9
§ 17	Inkrafttreten .....	9

## **I Ordentliche Berufungsverfahren**

### **§ 1 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren**

Für die Berufung von Professorinnen und Professoren gelten die §§ 36 - 38 Hochschulgesetz (HG) sowie der § 24 Grundordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Auswahlkriterien**

- (1) Auswahlkriterien für die Aufnahme in einen Berufungsvorschlag sind:
- a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium
  - b. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird
  - c. ggf. fachbezogene, in der beruflichen Praxis erworbene Qualifikation; hierbei ist besonderes Gewicht auf die fachbezogene Entwicklung oder Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu legen
  - d. Erfahrungen in der Lehre; pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird
  - e. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, die mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein muss, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht
  - f. Grad der Übereinstimmung der Qualifikation mit der in der Ausschreibung angegebenen Abgrenzung
  - g. persönliche Eignung
- (2) Das Berufungsverfahren findet auf Grundlage des in der Diakonie anzuwendenden kirchlichen Arbeitsrechts statt und orientiert sich am Auftrag der Hochschule.

### **§ 3 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenbeschreibung**

- (1) Ist eine Stelle einer Professorin/eines Professors an der Fachhochschule erstmalig zu besetzen, so beschließt die Hochschulkonferenz das wissenschaftliche Profil der Stelle einschließlich der an sie gestellten wissenschaftlichen Erwartungen, der vorausgesetzten beruflichen Praxiserfahrungen und des wünschenswerten Stellenumfangs. Danach beschließt der Aufsichtsrat über die Errichtung einer Professur.
- (2)
- (3) Ist die Stelle einer Professorin/eines Professors an der Fachhochschule durch Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers wieder zu besetzen, so prüft die Hochschulkonferenz, ob die Stelle mit dem bisherigen Profil und Umfang wiederbesetzt werden soll oder ob eine Profil- oder Umfangänderung vorzusehen ist. Der Beschluss wird zwischen Rektorat und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgestimmt.

### **§ 4 Ausschreibung**

- (1) Nach Zustimmung gemäß § 3 wird die Stelle ausgeschrieben. Rektorat und Vorsitz des Aufsichtsrates entscheiden einvernehmlich über
- a. den Ausschreibungstext mit dem wissenschaftlichen Profil, der immer geschlechtsneutral zu fassen ist
  - b. die an die Bewerberin/den Bewerber gestellten besonderen Anforderungen
  - c. die Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe
  - d. den Zeitpunkt der Besetzung
  - e. die Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber hinsichtlich ihrer/seiner Kirchenzugehörigkeit und ihrem/seinem Verhältnis zum christlichen Wertekanon

- (2) Über die Publikationsorgane für die Ausschreibung entscheidet die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Rektorat. Die Ausschreibungen werden zusätzlich auf der Homepage der Fachhochschule der Diakonie veröffentlicht. Eine Veröffentlichung auf Internet-Portalen ist möglich.

## § 5 Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung der Berufung einer Professorin/eines Professors wählt die Hochschulkonferenz nach Gruppen getrennt eine Berufungskommission. Die Berufungskommission setzt sich nach § 24 Grundordnung (GO) zusammen aus:

- a. vier hauptamtliche Professorinnen/Professoren
- b. eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- c. eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden
- d. eine Vertreterin/ein Vertreter der Praxis

Bis zu 2 weitere Mitglieder mit beratender Stimme können zusätzlich berufen werden.

Für jedes Mitglied der Berufungskommission, dessen Gruppe nur mit einem Mitglied vertreten ist, wird eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter gewählt, die/der die Vertretung für eine ganze Sitzung übernimmt, soweit dies personell möglich ist.

Die Hochschulkonferenz wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die Wahl soll bereits zu Beginn der Einleitung des Berufungsverfahrens erfolgen, ist aber spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Stelle vorzunehmen.

Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die auszuschreibende Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.

- (2) Es ist anzustreben, dass der Berufungskommission paritätisch Frauen angehören. Der Berufungskommission muss jedoch mindestens eine stimmberechtigte Frau angehören, möglichst eine Professorin.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von Beginn an in allen Phasen des gesamten Verfahrens gemäß § 24 Hochschulgesetz (HG) zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. Sie hat das Recht, in allen Stufen des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (4) Die Studierenden sind zu Beginn der jeweiligen Beratung in der Berufungskommission ausdrücklich auf ihr Beteiligungsrecht hinzuweisen. Falls die Studierenden von ihrem Beteiligungsrecht Gebrauch machen wollen, ist von Seiten der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters in der Berufungskommission ein schriftliches Votum zu den Lehrleistungen der Listenplatzierten dem Berufungsvorschlag beizufügen. Als Grundlage für das studentische Votum kommen außer dem Probevortrag und schriftlich eingereichten Lehrbriefen und ggf. Ergebnissen von Evaluationen an anderen Hochschulen auch die Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik in Betracht.
- (5) Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Mitglieder der Hochschule oder Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen sowie auswärtige Sachverständige zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden. Im Übrigen tagt die Berufungskommission nichtöffentlich.
- (6) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission, der Geschäftsführung und der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten sind.
- (7) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dabei muss die Mehrheit der professoralen Mitglieder gegeben sein. Die Berufungskommission ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Berufungskommission zur Verhandlung über den Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (8) Tritt bei Abstimmungen Stimmgleichheit ein, zählt die Stimme der/des Vorsitzenden der Berufungskommission doppelt (vgl. § 24 Abs. 3 GO).

- (9) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können dem Beschluss ein schriftliches Sondervotum beifügen. Dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen der/dem Vorsitzenden der Kommission zugeleitet werden.

## § 6 Verfahren bis zum Beschluss durch die Hochschulkonferenz

- (1) Vor Erhalt der Bewerbungsunterlagen muss die Berufungskommission unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten die Auswahlkriterien verbindlich festlegen.
- (2) Die Berufungskommission hat die Aufgabe, eine berufungsfähige Dreierliste zu erarbeiten und sie der Hochschulkonferenz zur Abstimmung vorzulegen. Von einer Dreierliste darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Berufungskommission nachvollziehbar begründen kann, dass auch bei mehrfach erfolgten Ausschreibungen nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, die die Erstellung einer Dreierliste ermöglichen. In diesen Fällen kann ausnahmsweise eine Zweierliste bzw. eine Einerliste vorgelegt werden. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die eingehenden Bewerbungen werden vom Rektoratssekretariat jeweils auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen vorgeprüft und an die Berufungskommission weitergeleitet. Das Rektoratssekretariat teilt den Bewerberinnen/Bewerbern unverzüglich nach Prüfung der Unterlagen mit, dass ihre Bewerbung eingegangen ist und der Berufungskommission zugeleitet wurde. Liegen die formellen Einstellungsvoraussetzungen eindeutig nicht vor, werden die Bewerbungen bereits durch das Rektoratssekretariat zurückgesandt.
- (4) Die Berufungskommission prüft zunächst bei allen eingegangenen Bewerbungen das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen. Beruht eine Bewerbung auf einem ausländischen Zeugnis, ist dessen Äquivalenz unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei der Kultusministerkonferenz durch die Hochschulverwaltung zu ermitteln. Kommt die Kommission zu Ergebnissen, die von der Vorprüfung seitens der Verwaltung abweichen, so führt die/die Vorsitzende der Berufungskommission eine Klärung im Benehmen mit dem Rektorat herbei. Darüber hinaus stellt die Berufungskommission fest, welche fehlenden Unterlagen vom Rektoratssekretariat nachzufordern sind.
- (5) Soweit in begründeten Ausnahmefällen (vgl. § 36 Abs. 3 HG) auf eine Promotion als Berufungsvoraussetzung verzichtet wird, müssen zum Nachweis promotionsadäquater Leistungen zusätzlich zwei Gutachten von Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen über die Bewerberin/den Bewerber eingeholt werden. Auf die Qualität dieser Leistungen muss in den Gutachten eingegangen werden. Die vorgelegten Arbeiten müssen in qualitativer Hinsicht den Anforderungen einer Promotion entsprechen.
- (6) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die die qualitativen Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, trifft die Berufungskommission eine entsprechende Feststellung, welche die/die Vorsitzende der Berufungskommission dokumentiert. Die Bewerberin/der Bewerber erhält unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens einen entsprechenden Bescheid durch das Rektoratssekretariat.
- (7) Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen/Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen, soll die Ausschreibung wiederholt werden. Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe dem Rektorat mit. Das Rektorat beschließt über die nochmalige Ausschreibung. Auf eine erneute Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Berufungskommission zu der Einschätzung kommt, dass damit keine verbesserte Bewerbungssituation zu erreichen ist.
- (8) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind. Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen.
- (9) Die Berufungskommission lädt bei der ersten Ausschreibung und bei entsprechender Anzahl der Bewerbungen mindestens drei Bewerberinnen/Bewerber zu jeweils einer öffentlichen Probelehrveranstaltung ein. Außerdem werden die Bewerberinnen/Bewerber gebeten, ein Konzept für ein Blended Learning Modul vorzulegen. Werden nicht alle Bewerberinnen/Bewerber eingeladen, die in die engere Wahl gezogen wurden, so sind die Gründe für die Auswahl aktenkundig zu machen. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen/Bewerber, die die formalen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, zu einem Probenvortrag eingeladen werden. Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht praktikabel ist, sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.

- (10) Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltungen werden von der Berufungskommission festgelegt. Es wird empfohlen, dass die Bewerberinnen/Bewerber eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung abhalten, die auch im Rahmen des normalen Lehrangebotes stattfinden könnte. Zu der Veranstaltung lädt das Rektorat hochschulöffentlich per Email ein. An die Probelehrveranstaltung schließen sich eine Fachdiskussion und ein ausführliches Fachgespräch mit der Berufungskommission an, insbesondere über Konzepte der Lehre und Forschung. Mit den Vertretern der Studierenden findet ein zusätzliches Gespräch statt.
- (11) Im Zusammenhang mit der Probelehrveranstaltung findet ein Informations- und Sondierungsgespräch über die Modalitäten einer möglichen Beschäftigung als Professorin/Professor an der Fachhochschule der Diakonie statt. Dieses Gespräch wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geführt.
- (12) Unverzüglich nach den Probelehrveranstaltungen beschließt die Berufungskommission, welche Bewerberinnen/Bewerber in die vorläufige Rangliste aufgenommen werden können. Sind das weniger als drei, so befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen/Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung geladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll.
- (13) Ist eine Bewerberin/ein Bewerber für einen Platz auf der Rangliste vorgesehen und hat sie/er die pädagogische Eignung nicht durch Erfahrungen in vorausgegangenen akademischen Lehrerfahrungen nachgewiesen, legt die Berufungskommission fest, ob dieser Nachweis durch ein internes Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung durchgeführt werden soll. Kommt es zu einem Beschäftigungsverhältnis mit dieser Bewerberin/diesem Bewerber, so wird dieses Beschäftigungsverhältnis zunächst auf Probe bis zum erfolgreichen Abschluss des vorgenannten Verfahrens abgeschlossen.
- (14) Die Kommission bestellt für die Bewerberinnen/Bewerber, die in die Rangliste aufgenommen werden sollen, ein vergleichendes Gutachten von zwei auswärtigen Professorinnen/Professoren (§ 38 Abs. 3 HG). Die Berufungskommission soll die beiden Gutachterinnen/Gutachter nach Möglichkeit anhand der von den Bewerberinnen/Bewerbern vorgelegten Bewerbungsunterlagen ohne deren Beteiligung auswählen, wobei mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter Professorin/Professor an einer Fachhochschule sein soll. Damit die Gutachten einen Vergleich ermöglichen, werden die Gutachterinnen/Gutachter gebeten, mindestens folgende Kriterien ihrer Beurteilung zugrunde zu legen:
- a. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit
  - b. besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden [beides zu beurteilen u. a. aufgrund der Dissertation bzw. Habilitationsschrift, von Veröffentlichungen (Monographien, Beiträge in Fachzeitschriften, Sammelbänden und Handbüchern, Arbeitshilfen), Fachvorträgen etc.]
  - c. hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis
  - d. berufliche Erfahrungen, auch hinsichtlich Transfer- und Managementfähigkeiten
  - e. Erfahrungen mit dem Einwerben von Forschungs- und Drittmitteln
  - f. Wissenschaftskontakte
  - g. Erfahrungen in der hochschulischen Lehre oder vergleichbare Lehrerfahrungen.
- (15) Die Gutachten sollen auf die o. g. Kriterien eingehen. Den Gutachterinnen/Gutachtern darf nicht mitgeteilt werden, wie die Berufungskommission die Bewerberin/den Bewerber beurteilt und welcher Listenplatz für sie/ihn vorgesehen ist. Die Korrespondenz führt die/der Vorsitzende der Berufungskommission.
- (16) Gleichzeitig und unabhängig von den auswärtigen Gutachten erstellt die Berufungskommission für jede Bewerbung, die in die Rangliste aufgenommen werden soll, eine Würdigung auf der Basis der Auswahlkriterien nach § 2.
- (17) Die Platzierung der Bewerberinnen/Bewerber auf der Berufsliste ist eingehend und ausgewogen für jede einzelne Bewerbung zu begründen. Bei einer Hausbewerbung sind dieselben Beurteilungskriterien anzulegen, die an die externen Bewerberinnen/Bewerber gestellt werden. Bei einer Konkurrenz zwischen Hausbewerberinnen/Hausbewerbern und externen Bewerberinnen/Bewerbern können die Lehrerfahrungen der Bewerberin/des Bewerbers aus der Hochschule besondere Berücksichtigung er-

fahren; es muss aber das „Prinzip der Bestenauslese“ vorrangig gelten. Dabei muss durch die Gestaltung des Auswahlverfahrens auch sichergestellt sein, dass für externe Bewerberinnen/Bewerber, durch entsprechende Bewertung der außerhalb der Lehre liegenden Leistungen eine Berufung möglich bleibt. Berufungsvorschläge, in denen Hausbewerberinnen/Hausbewerber aufgeführt sind, müssen die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik für diesen Personenkreis enthalten.

- (18) Zum Abschluss des Verfahrens beschließt die Berufungskommission in geheimer Abstimmung eine Liste, die drei Bewerberinnen/Bewerber in bestimmter Rangfolge enthalten soll. Dabei wird über jeden Platz getrennt abgestimmt.
- (19) Die Hochschulkonferenz beschließt die von der Berufungskommission vorgelegte Liste oder verweist sie an diese zurück. Wird eine Vorschlagsliste von zwei Dritteln der Professoren/Professorinnen abgelehnt, so muss die Berufungskommission sobald wie möglich über eine Vorschlagsliste neu beschließen.
- (20) Die/der Vorsitzende der Kommission erstellt in der Regel rechtzeitig vor Beschlussfassung im Aufsichtsrat einen Abschlussbericht. Der Bericht wird von der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission unterschrieben und mit einem zustimmenden Vermerk der Rektorin/des Rektors versehen.
- (21) Zieht während des laufenden Berufungsverfahrens – jedoch vor Vorlage des Beschlusses an den Aufsichtsrat – eine Bewerberin/ein Bewerber die Bewerbung zurück, ist erneut die Entscheidung der Berufungskommission herbeizuführen. Es wird analog zu den o. g. Regelungen verfahren.
- (22) Den Listenplatzierten wird mitgeteilt, dass sie in die Rangliste aufgenommen wurden, jedoch ohne Bekanntgabe des Listenplatzes. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber werden benachrichtigt, dass sie nicht zu den Listenplatzierten zählen.

#### **§ 7 Beschluss über die Berufung durch den Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt den Beschluss der Hochschulkonferenz einschließlich möglicher Sondervoten und die Stellungnahme der Rektorin/des Rektors zur Berufsliste entgegen. Kandidatinnen/Kandidaten können von der/dem Vorsitzenden in die Sitzung des Aufsichtsrates eingeladen werden. Der Aufsichtsrat beschließt über die Berufsliste. Er ist nicht an die Reihenfolge der Liste gebunden. Der Beschluss des Aufsichtsrates stützt sich auf die christlich-diakonische Ausrichtung der Hochschule und unternehmerisch-strategische Gründe. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und die Protokolle der Berufungskommission.
- (2) Der Aufsichtsrat behandelt die von der Hochschulkonferenz beschlossene Liste in nichtöffentlicher Sitzung. Soweit dagegen keine Einwände erhoben werden, kann der Beschluss auch im Umlaufverfahren erfolgen; sämtliche Unterlagen können dann im Rektorat eingesehen werden. Die/der Vorsitzende der Berufungskommission oder die Vertretung oder die Rektorin/der Rektor sollen bei der Behandlung des zu vertretenden Beschlusses anwesend sein.
- (3) Die Rektorin/der Rektor legt der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen die Bewerbungsunterlagen vor und klärt, ob seitens der Aufsichtsbehörde Bedenken gegen die Berufung einer der platzierten Bewerberinnen/Bewerber bestehen. Bestehen Bedenken, gibt die Rektorin/der Rektor die Liste an den Aufsichtsrat unter Mitteilung der von der Aufsichtsbehörde genannten Gründe zurück.
- (4) Erhält die von der Hochschulkonferenz beschlossene Liste im Aufsichtsrat nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt die Rektorin/der Rektor sie an die Hochschulkonferenz unter Darlegung der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurück. Die Hochschulkonferenz kann damit erneut die Berufungskommission beauftragen.

#### **§ 8 Verfahren nach der Beschlussfassung im Aufsichtsrat**

- (1) Nach Beschlussfassung im Aufsichtsrat führt die Geschäftsführung der Fachhochschule der Diakonie mit der vom Aufsichtsrat erstplatzierten Bewerberin/dem erstplatzierten Bewerber Verhandlungen über einen, ggf. befristeten, Arbeitsvertrag. Kommt dieser Vertrag nicht zustande, wird mit der/dem Zweitplatzierten verhandelt usw.
- (2) Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerber werden unverzüglich vom Rektorat nach Ruferteilung ohne Namensnennung benachrichtigt. Die Bewerbungsunterlagen der Nichtberufenen werden

spätestens nach Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Dienstvertrages vom Rektoratssekretariat zurückgegeben. Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

- (3) Nach Abschluss der Berufung informiert die Rektorin/der Rektor der Fachhochschule der Diakonie das Wissenschaftsministerium und das Landeskirchenamt über die erfolgte Berufung.

#### **§ 9 Verleihung des Titels „Professorin“/ „Professor“**

- (1) Grundlage der Verleihung des Titels „Professorin“/ „Professor“ ist § 73a Abs. 4 Hochschulgesetz (HG). Der Titel wird für die Zeit der Tätigkeit an der Fachhochschule der Diakonie verliehen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung „Professorin“/ „Professor“ setzt neben der Berufung auch die Feststellung der „pädagogischen Eignung“ nach § 36 Abs. 1 Ziff. 2 HG voraus und richtet sich nach dem vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW erlassenen Verfahren zur Feststellung der „pädagogischen Eignung“ vom April 2002, Az. 421.
- (3) Wird die Stelle befristet besetzt, beschließt der Aufsichtsrat über die Entfristung auf Grund eines Vorschlags der Rektorin/des Rektors mindestens ein Jahr vor Auslaufen des Vertrages.

#### **§ 10 Vertraulichkeit**

Von den Mitgliedern der Hochschule, vom Aufsichtsrat und den beteiligten Gutachterinnen/Gutachtern sind alle Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln. Erkenntnisse über Personen und weitere personalrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.



## II Ordnung für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor/-in“

### § 11 Gesetzliche Grundlage

Nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ für hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre verliehen werden, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Verleihung setzt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 HG „eine in der Regel mindestens fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus“.

### § 12 Motivation für die Verleihung

Die Verleihung einer Honorarprofessur gibt der Hochschule die Möglichkeit, in Wissenschaft und Praxis bewährte Lehrbeauftragte an die Hochschule zu binden. Die Auszeichnung ist eine Anerkennung fachlicher Leistungen und damit einhergehender Lehrtätigkeit, die der Fachhochschule der Diakonie zugutekommt, indem sie das bestehende Lehrangebot deutlich bereichert. Zugleich sollen die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor für eine Fortsetzung dieses Lehrangebots gewonnen werden.

### § 13 Präzisierung der Voraussetzungskriterien

- (1) Die „hervorragenden Leistungen in der beruflichen Praxis“ müssen gemäß § 41 Abs. 2 HG bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erzielt werden. Als „hervorragend“ sollen solche Leistungen gelten, wenn sie auf dem Gebiet der Forschung oder der fachlichen Weiterentwicklung oder der Weiterbildung außergewöhnlich fruchtbar waren/sind.
- (2) Eine „fünfjährige Lehre“ bedeutet die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 5 Creditpoints pro Jahr.
- (3) Als „erfolgreiche“ Lehre gelten Lehrangebote, die eine wichtige Ergänzung des Lehrangebots der FH der Diakonie darstellen und nicht aus eigenen Kräften angeboten werden können.

### § 14 Verfahren

- (1) Einen Antrag auf Verleihung einer Honorarprofessur an eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten kann jedes Mitglied der Hochschulkonferenz an den Rektor / die Rektorin richten. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (2) Dem Antrag sind bereits beizulegen:
  - ein Nachweis, dass die Lehrtätigkeit der/des zur Auszeichnung Empfohlenen das unter 3b. genannte Kriterium erfüllt;
  - ein Nachweis, dass die für die Berufung hauptberuflicher Professor/-innen an Fachhochschulen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind;
  - ein Lebenslauf der/des zur Auszeichnung Empfohlenen;
  - eine Liste ihrer/seiner Veröffentlichungen und Vorträge.
- (3) Auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors wählt die Hochschulkonferenz eine Berufungskommission Honorarprofessur.“ Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Lehrkörpers, von denen mindestens eines eine Professur innehat.

Diese Kommission prüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Berufsbedingungen für eine Honorarprofessur grundsätzlich erfüllt und ob das besondere Interesse der Hochschule gegeben ist. Das Ergebnis wird protokolliert. Die Berufungskommission holt in Absprache mit dem Rektorat ein Gutachten einer externen Hochschulprofessorin/eines Professors ein. Diese prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Berufungsfähigkeit der Kandidatin/ des Kandidaten.
- (4) Nach positiver Gesamtbeurteilung durch die Kommission ist ein Beschluss der Hochschulkonferenz herbeizuführen.
- (5) die Rektorin/der Rektor bringt den Vorschlag in den Aufsichtsrat zur Entscheidung über die Ernennung ein.

## § 15 Verleihung

Die Verleihung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor z.B. im Zusammenhang einer öffentlichen Antrittsvorlesung. Die Führung des Titels ist gebunden an die Lehrbeauftragung an der FH der Diakonie im Rahmen von ca. 5 CP pro Semester. Über ihre Beendigung entscheidet das Rektorat. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

## III Schlussbestimmungen

### § 16 Übergangsbestimmungen

Laufende Verfahren werden fortgeführt. Bestimmungen dieser Ordnung sind auf laufende Verfahren nicht anzuwenden, wenn dadurch der Abschluss des Verfahrens unangemessen verzögert oder der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen/Bewerber verletzt würde.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Hochschulkonferenz und Bestätigung durch den Aufsichtsrat in Kraft. Sie wird auf der Internetplattform der Fachhochschule der Diakonie veröffentlicht.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulkonferenz vom 26. Oktober 2022 und des Aufsichtsrates im Umlaufverfahren vom 27. Dezember 2022.

Bielefeld, den 28. Dezember 2022



Prof. Dr. Hilke Bertelsmann  
Rektorin